

Hochschulbildung der Geometer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **4 (1906)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-179231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

solchen Winkelspiegelinstrument ist ruhig, sicher und außerordentlich handlich, besonders da das kardanische Gelenk den umständlichen Senkel und Verstrebestock mehr als ersetzt.

Eine mehrjährige Erfahrung mit diesem Winkelspiegelinstrument hat ergeben, daß der Fußpunkt bei Perpendikeln von 15 bis 60 m Länge nur 0,5 bis 2 cm vom wirklichen entfernt war; dabei ist zu bemerken, daß der Winkelspiegelstock stets mit Hülfe des Theodolithen in die Linie visiert wurde.

Diese erwähnenswerte Erfahrung spricht deutlich dafür, daß von einem Winkelspiegelinstrument, das den fünf gestellten Forderungen entspricht und mit dem kardanischen Gelenk versehen ist, für alle Verhältnisse genügende Genauigkeit erwartet werden darf und daß es speziell überall da empfohlen werden kann, wo große Präzision der Feldaufnahme, wie bei Städten und größeren Ortschaften, verlangt wird.

E. Reich.

Basel im Januar 1906.

Hochschulbildung der Geometer.

Herr Oberfinanzrat W. v. Schleich, Vorstand der topographischen Abteilung des königl. württembergischen statistischen Landesamtes macht uns die Mitteilung, daß das Ministerium des Innern dem Gesuch der zwei württembergischen Geometervereine um Verlegung der Geometerschule an die technische Hochschule nicht entsprochen hat, „indem jetzt nicht der geeignete Zeitpunkt zu sein scheine um an eine Änderung der Prüfungsordnung vom 21. Oktober 1895 heranzutreten.

Dieser Ausgang der Angelegenheit ließ sich in dem uns nicht nur benachbarten, sondern auch geistesverwandten Württemberg, dessen agrikole Verhältnisse den unserigen sehr ähnlich sind, mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussehen, und eine hohe Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß auch in der Schweiz zunächst das Bestehende ausgebaut und auf eine breitere Grundlage gestellt werden wird. Die Nötigung dazu wird das neue schweizerische Zivilgesetz mit seinen Konsequenzen bringen. Mag nun aber auch die Frage der Geometerbildung in dieser oder jener Form gelöst werden, so ist doch soviel sicher, daß unserm Vereine dabei ein gewichtiges, mitentscheidendes Wort zustehen soll. Dazu bedarf

es einer regen Diskussion, welche ab- und aufklärt und dadurch zu einer geeigneten Stellungnahme führt. Es ist an unserer letzten Tagung in Basel bedauert worden und mit Recht, daß der schweizerischen Geometerschaft keine Gelegenheit geboten wurde, sich zum Abschnitt „Besitz und Grundbuch“ zu äußern, die Diskussion über den Vortrag von Dr. Sigmund hat bewiesen, daß eine Stellungnahme seitens unseres Vereines ganz entschieden vom Guten gewesen wäre. Die verlorene Position kann aber wieder erobert werden, sobald es sich um die dem Gesetze folgenden Vollziehungsverordnungen handelt. Da werden wir gehört werden, wenn wir zu geeigneter Zeit, als sachverständige Körperschaft auftretend, dieses Recht für uns in Anspruch nehmen.

Dasselbe gilt von der Ausbildung der Geometer. Die Motion Sutter soll im Vorstande unseres Vereines zur Behandlung gelangen, aber nicht nur der Vorstand soll sich mit der Frage befassen, jedes einzelne Mitglied sollte zu ihr Stellung nehmen. Die Redaktion möchte deshalb an alle Kollegen die freundliche Einladung richten, durch Korrespondenzen oder Originalartikel eine Diskussionsbasis für spätere Behandlungen des Themas im Schoße unseres Vereines schaffen zu helfen. St.

† August Waldner.

Am 29. Juni starb in Cannes, wo er Heilung eines hartnäckigen Magenleidens suchte, Herr Ingenieur August Waldner, Redaktor und Herausgeber der schweizerischen Bauzeitung. Er machte seine Studien in den Jahren 1862 bis 1865 an der Ingenieurschule des eidgenössischen Polytechnikums und betätigte sich nach vorzüglich bestandenem Diplomexamen längere Jahre im Ingenieurbauwesen. In dieser Zeit entstand das Buch: Hanhart und Waldner, Tracierungs-Handbuch für die Ingenieurarbeiten im Felde. Berlin 1874. Durch den Zwang von Familienverhältnissen wurde er Industrieller, ohne indessen in der neuen Sphäre Erfolg oder Befriedigung zu finden. Wohl aber verdankte er dieser Tätigkeit eine Menschen- und Geschäftskenntnis, welche ihm später sehr zu statten kommen sollte und ihn befähigte, sich am Handelsteil der „Neuen Zürcher Zeitung“ in hervorragender Weise zu betätigen. Waldner wurde Publizist und sollte es bleiben, wenn